

Beschlussvorlage der Verwaltung

| Gremium | Sitzung am | Beratung |
|---|-------------------|------------|
| Bezirksvertretung Gadderbaum | 04.06.2009 | öffentlich |
| Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss | 16.06.2009 | öffentlich |
| Finanz- und Personalausschuss | 16.06.2009 | öffentlich |
| Rat der Stadt Bielefeld | 25.06.2009 | öffentlich |

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Erlass einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen in der Straße "Kneippweg"

Beschlussvorschlag:

Die „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen in der Straße Kneippweg von Virchowstraße bis Wendehammer“ wird entsprechend der Vorlage beschlossen.

Begründung:

Die Abrechnungstrecke der Straße „Kneippweg“ von Virchowstraße bis Wendehammer ist zum Teil nur einseitig anbaubar. Auf der östlichen Straßenseite grenzt eine im Bebauungsplan ausgewiesene öffentliche Grünanlage und ein Teilbereich eines Kinderspielplatzes an die Anlage. Dies stellt im Ausbaubeitragsrecht nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine atypische Erschließungssituation dar.

Weil die allgemeine Ausbaubeitragssatzung vom 16.08.1988 vom Regelfall der beidseitigen Anbaubarkeit ausgeht, ist deshalb eine Sonderregelung für die Beitragserhebung in der Straße „Kneippweg“ erforderlich, die dieser Atypik gerecht wird.

Eine solche Sonderregelung muss den Anteil der Beitragspflichtigen geringer festsetzen und in Form einer Sondersatzung erfolgen.

Dem Ortsgesetzgeber steht bei der Festsetzung dieses Anteils ein weites Ermessen zu, innerhalb dessen er die wirtschaftlichen Vorteile der Beitragspflichtigen gegen die Vorteile der Allgemeinheit gerecht abzuwägen hat. Dies ist grundsätzlich bereits mit der allgemeinen Ausbaubeitragssatzung von 1988 geschehen. Hier geht es daher nur darum, innerhalb des durch die allgemeine Satzung vorgegebenen Rahmens eine Sonderregelung zu finden, die der durch die einseitige Anbaubarkeit gegebenen Atypik gerecht wird.

Da im vorliegenden Fall nur eine Teilstrecke der östlich gelegenen Straßenseite, die einem Anteil von 28 % der Gesamtlängen der Grundstücke an der Abrechnungstrecke entspricht, nicht anbaubar ist, soll der Anteil der Beitragspflichtigen infolgedessen dementsprechend reduziert werden.

Bei der Abrechnungsstrecke handelt es sich um eine Anliegerstraße. Abzurechnen sind auf dieser Strecke die Kosten für die Beleuchtung. Nach § 3 Abs. 3 der Ausbaubeitragssatzung vom 16.08.1988 beträgt der Anteil der Anlieger an den Kosten der Beleuchtung 50%. Dieser Anteil ist im vorliegenden Fall auf 36 % zu reduzieren.

Die satzungsmäßige Sonderregelung muss grundsätzlich bis zur endgültigen Herstellung der Anlage festgelegt sein.

Es ist aber zulässig, im Einzelfall eine Satzungsregelung, die atypische Fälle nicht berücksichtigt, auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren noch zu ersetzen. Die neue Satzungsregelung darf die Beitragspflichtigen nicht schlechter stellen und muss Rückwirkung haben bis zu dem Zeitpunkt der Verwirklichung des letzten Tatbestandsmerkmals. Das letzte Tatbestandsmerkmal für die Entstehung einer Ausbaubeitragspflicht wurde in dem vorliegenden Fall mit dem Abschluss der Bauarbeiten am 02.10.2006 erfüllt, sodass es der Anordnung der Rückwirkung (§ 2) bedarf.

Finanzielle Auswirkungen: Der umlagefähige Aufwand verringert sich durch die Reduzierung des Anliegeranteils von 50% (= 2.302,30 €) um 644,64 € auf 36 % (= 1.657,66 €).

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

**Moss
Beigeordneter**

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen
in der Straße "Kneippweg"

von Virchowstraße bis Wendehammer

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 f der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.Oktober 2007 (GV NRW, S. 380)

sowie des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.Oktober 1969 (GV NRW, S.712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11.Dezember 2007 (GV NRW 2008, S.8)

und des § 3 Abs. 13 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bielefeld vom 16.08.1988

hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 25.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Bielefeld erhebt für den Aufwand, der ihr infolge der im Jahre 2006 durchgeführten Bauarbeiten in der Straße „Kneippweg“ von Virchowstraße bis Wendehammer entstanden ist, Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bielefeld vom 16.08.1988.

Abweichend von § 3 Abs. 3 Nr. 3a) der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bielefeld vom 16.08.1988 wird der Anteil der Beitragspflichtigen

für die Beleuchtung auf
festgesetzt.

36 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 02.10.2006 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, den

Oberbürgermeister